



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 21. September 2011
GZ 302.242/001-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich (BVergGVS 2011)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 11. Juli 2011, GZ BKA-600.883/0035-V/8/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Umsetzung von Vorschlägen der Unterarbeitsgruppe Vergabe im Rahmen der Arbeitsgruppe Effizienz der Verwaltung, Arbeitspaket 7/5

Derzeit ist der Entwurf einer BVergG-Novelle 2011 (Schreiben des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst vom 19. Juli 2011, GZ BKA-600.883/0040-V/8/2011) in Begutachtung, dessen Haupt Gesichtspunkt die Vereinfachung der Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich ist. Die dort geplanten Maßnahmen gehen auf Vorschläge der Unterarbeitsgruppe Vergabe im Rahmen der Arbeitsgruppe Effizienz der Verwaltung, Arbeitspaket 7/5 Vergabe, zurück, die wiederum auf Anregungen des Rechnungshofes (Arbeitsgruppe Effizienz der Verwaltung, Arbeitspaket 7/5 Vergabewesen S. 5; abrufbar unter http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Effizienz_Verwaltung/Loesungsvorschlaege_Vergabewesen.pdf) basieren. Auch der vorliegende Entwurf sieht vereinfachte Verfahren im Unterschwellenbereich vor. In der Folge soll daher auf einzelne Punkte eingegangen werden:

1.1 Zu § 30 BVergGVS 2011 - Entwurf

Für die Vergabe von Bau-, Liefer- und prioritären Dienstleistungen im Unterschwellenbereich sieht die zit. Bestimmung ein frei gestaltbares, den unionsrechtlichen Grundfrei-



GZ 302.242/001-5A4/11

Seite 2 / 4

heiten und Grundsätze sowie dem Diskriminierungsverbot entsprechendes Verfahrens mit mehreren Unternehmern nach dem Vorbild der Vergabe nicht-prioritärer Dienstleistungen vor. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der Umsetzung eines entsprechenden Vorschlags der Unterarbeitsgruppe Vergabe wird diese Maßnahme vom Rechnungshof befürwortet.

1.2 Zu § 33 BVergGVS 2011 - Entwurf

Gemäß § 32 Abs. 2 BVergGVS 2011 - Entwurf ist eine Direktvergabe nur zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 60.000 EUR nicht erreicht. Die Anregung der Unterarbeitsgruppe Vergabe im Rahmen der Arbeitsgruppe Effizienz der Verwaltung, Arbeitspaket 7/5 Vergabewesen, einen Schwellenwert von 100.000 EUR für Direktvergaben beizubehalten, wird im Entwurf durch die Einführung der „Direktvergabe nach vorheriger öffentlicher Markterkundung“ für Beschaffungen, deren geschätzter Auftragswert 100.000 EUR nicht erreicht, berücksichtigt. Im Sinne der Verwaltungsreform wird die geplante Maßnahme daher befürwortet wobei jedoch ausdrücklich auf die dabei einzuhaltenden Transparenz- und Dokumentationsvorschriften hingewiesen wird.

1.3 Zu § 34 Abs. 2 BVergGVS 2011 - Entwurf

Der Rechnungshof hat in diversen Berichten angeregt, auch bei Direktvergaben eine Markterkundung durchzuführen, um die Vorteile eines freien, fairen und lautereren Wettbewerbs nutzen zu können (z.B. „Flughafen Wien AG; Projekt Skylink“ Reihe Wien 2011/1 S. 179 TZ 69.2). Im Rahmen einer Direktvergabe soll künftig u.a. die Preisangemessenheit dokumentiert werden müssen. Damit wird weiters der Anregung der Unterarbeitsgruppe Vergabe, Leistungsvergaben zu marktüblichen Preisen in nachvollziehbarer Weise sicherzustellen, Rechnung getragen. Auch dieses Vorhaben erachtet der Rechnungshof als Umsetzung seiner entsprechenden Empfehlungen.

1.4 Zu §§ 44 Abs. 1 und 47 Abs. 2 BVergGVS 2011 - Entwurf

Die derzeit geltende Rechtslage nach dem BVergG 2006 ermöglicht Bekanntmachungen in gedruckten Amtsblättern. Künftig haben der Bundeskanzler bzw. die Landesregierungen jedenfalls ein *elektronisches* Publikationsmedium für Bekanntmachungen festzulegen. Auch diese geplante Maßnahme geht auf einen Vorschlag der Unterarbeitsgruppe Vergabe zurück und ist aus der Sicht des Rechnungshofes zu begrüßen. Es bleiben allerdings zehn Publikationsplattformen erhalten, eine *einheitliche, bundes- und länderübergreifende Plattform* wäre im Sinne der Transparenz und der Verwaltungsvereinfachung anzustreben. Zumindest sollte eine obligatorische Verlinkung der verschiedenen Plattformen festgelegt werden.

GZ 302.242/001-5A4/11

Seite 3 / 4

1.5 Zu § 59 Abs. 3 BVergGVS 2011 - Entwurf

Als weitere Maßnahme der Verwaltungsvereinfachung im Unterschwellenbereich ist der Entfall des Eignungsnachweises bei Vorliegen einer Eigenerklärung zu nennen. Im Sinne der Anregung der Unterarbeitsgruppe Vergabe, die Regelungen im Unterschwellenbereich zu vereinfachen, befürwortet der Rechnungshof die geplante Maßnahme.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen verweisen ausführlich auf *kostensteigernde* (z.B. neue Kompetenzen für das Bundesvergabeamt) und auf *kostensenkende* Faktoren (z.B. Nutzung der Möglichkeiten von Eigenerklärungen, Nutzung des vereinfachten Verfahrens und der Direktvergabe nach vorheriger öffentlicher Markterkundung, günstigere Einkäufe aufgrund eines höheren Wettbewerbsdrucks durch die Möglichkeit der grenzüberschreitenden zentralen Beschaffung). Hinsichtlich einer Bezifferung führen die Materialien aus, dass die Mehr- und Minderkosten „*mangels Datenmaterial nicht quantifizierbar (sein)*“ (z.B. Erläuterungen S. 5).

Aus der Sicht des Rechnungshofes wäre zumindest für den Bereich der primär betroffenen Bundesministerien für Inneres sowie für Landesverteidigung und Sport die Erstellung eines Mengengerüsts und damit eine Ermittlung der finanziellen Auswirkungen möglich gewesen. Die Materialien enthalten relativ genaue Angaben über die Verwaltungslasten für Unternehmen im Bereich des österreichischen Vergaberechtes. Dies ist insofern bemerkenswert, als über die Auftragnehmerseite („Verwaltungslasten der Unternehmen“) offenbar genauere Berechnungen vorliegen als über die internen Kosten der öffentlichen Auftraggeber. In diesem Zusammenhang verweist der Rechnungshof auf seinen Bericht „Bundesbeschaffung GmbH“, in dem er bemängelte, dass keine Daten über Personal- und Prozesskosten zum Beschaffungswesen der Ressorts vorliegen, weshalb auch keine fundierten Aussagen zu diesbezüglichen Einsparungen durch die Bundesbeschaffung GmbH möglich waren. Der Rechnungshof empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, „*gemeinsam mit den anderen Ressorts die Entwicklung der Personal- und Prozessstruktur im Beschaffungsbereich der Bundesdienststellen zu analysieren*“ (Reihe Bund 2009/1 S. 117 TZ 25.2). Diese Analyse steht nach wie vor aus.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

GZ 302.242/001-5A4/11

Seite 4 / 4

3. Sonstiges

Art. 2 des vorliegenden Entwurfs sieht Änderungen des BVergG 2006 vor. Der Rechnungshof regt eine Zusammenführung mit dem in Pkt. 1 erwähnten Entwurf einer BVergG-Novelle 2011 an.

Die §§ 10 und 117 BVergGVS 2011 - Entwurf führen veraltete Schwellenwerte an (412.000 EUR bzw. 5.150.000 EUR). Seit 1. Jänner 2010 betragen diese 387.000 EUR bzw. 4.845.000 EUR (Art. 3 VO (EG) 1177/2009).

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

